

## **Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Gesetzgeber schafft Alternative zur englischen LLP**

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Juni 2013 das „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ beschlossen (BR-Drs. 497/13). Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz spätestens Ende Juli 2013 in Kraft treten wird.

### **1. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)**

Kernstück des Gesetzes ist die Schaffung einer neuen Variante der Partnerschaftsgesellschaft, bei der die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die Entwicklung, dass insbesondere größere Anwaltskanzleien zunehmend die englische Limited Liability Partnership (LLP) als Rechtsform wählen. Deshalb soll mit der neuen PartG mbB zur englischen LLP eine deutsche Alternative geboten werden. Hintergrund ist aber auch, dass sich die bisherige Haftungskonzentration auf den handelnden Partner aufgrund der verschärften Haftungsrechtsprechung des BGH – insbesondere bei größeren Gesellschaften, bei denen Mandate von ganzen Teams bearbeitet werden – als problematisch erwiesen hat. Allerdings handelt es sich bei der PartG mbB nur um eine freiwillige Option neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft mit Haftungskonzentration auf den handelnden Partner. Die Partnerschaftsgesellschaften können damit künftig wählen, ob sie von der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen Gebrauch machen wollen oder es bei der persönlichen Haftung des handelnden Partners verbleiben soll.

a) Reichweite der Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gilt nur für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Nicht erfasst sind daher alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft wie z.B. aus Miet-, Leasing- oder Arbeitsverträgen. Für diese Verbindlichkeiten haften die Partner nach § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG neben dem Vermögen der Partnerschaft auch weiterhin persönlich. Nicht unter die gesetzliche Haftungsbeschränkung fallen zudem solche Haftungsansprüche, die sich unmittelbar gegen die Partner richten, wenn diese neben der Tätigkeit in der Partnerschaft Aufträge im eigenen Namen annehmen. Gleiches gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen greift auch dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme im konkreten Fall überschritten oder die Jahreshöchstleistung bereits ausgeschöpft ist.

b) Voraussetzungen der Haftungsbeschränkung

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist, dass die Partnerschaftsgesellschaft eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung abschließt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG). Die Anforderungen an diese Versicherung regeln dabei nicht das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz selbst, sondern die einschlägigen Berufsgesetze. Eine PartG mbB, an der nur Steuerberater als Partner beteiligt sind, muss als Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € für den einzelnen Versicherungsfall abschließen. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss dem Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht um die Zahl der Partner entsprechen, mindestens jedoch 4 Mio. € betragen (§ 67 Abs. 1 und 2 StBerG, §§ 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 52 Abs. 4 DVStB). Dies bedeutet, dass bei vier oder weniger Partnern die Jahreshöchstleistung mindestens 4 Mio. € bzw. bei mehr als vier Partnern 1 Mio. € vervielfacht um die Anzahl der Partner betragen muss.

Zwar bleibt auch für die PartG mbB die bisherige Grundregel bestehen, dass die Berufshaftpflichtversicherung angemessen sein muss. In § 67 Abs. 2 StBerG wird aber – wie von der Bundessteuerberaterkammer gefordert – gesetzlich klargestellt, dass die Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung jedenfalls erfüllt ist, wenn die Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € abgeschlossen wird. Damit ist ausgeschlossen, dass die Haftungsbeschränkung nachträglich wegfällt, wenn ein Gericht in einem späteren Haftungsprozess feststellen sollte, dass die Versicherungssumme von 1 Mio. € im Einzelfall nicht angemessen war. Dies sorgt für die nötige Rechtssicherheit.

Trotz intensiver Bemühungen der Bundessteuerberaterkammer, die sich im Gesetzgebungsverfahren bei einer interprofessionellen PartG mbB für eine einheitliche Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer eingesetzt hatte, ist es dabei geblieben, dass das anwaltliche Berufsrecht eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio € vorsieht, während bei den Wirtschaftsprüfern ebenfalls eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € gilt. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn auch ein Rechtsanwalt Partner ist, die PartG mbB eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € abschließen muss. Die Jahreshöchstleistung muss in diesem Fall 2,5 Mio. € vervielfacht mit der Zahl der Partner, mindestens jedoch 10 Mio. € betragen. Ist Partner auch noch ein Wirtschaftsprüfer, muss die Versicherungsleistung bis zur Höhe von 1 Mio. € unmaximiert zur Verfügung stehen. Dies lässt befürchten, dass die Versicherungsprämien für interprofessionelle PartG mbB sehr hoch sein werden.

Die anwaltliche Regelung unterscheidet sich auch in einem weiteren Punkt von der Regelung bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern: Auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurde geregelt, dass im anwaltlichen Bereich der Versicherungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung bei der PartG mbB (und auch bei der Rechtsanwalts-GmbH) nicht gilt (Streichung des Verweises in § 51a Abs. 1 Satz 2 BRAO-E auf § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO). Bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bleibt es dagegen dabei, dass der Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen ist. Es ist zu befürchten, dass dies – neben der hohen Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € – zu einer weiteren Steigerung der Versicherungsprämien für interprofessionelle Partnerschaften, der Rechtsanwälte als Partner angehören, führen wird.

c) Namenszusatz

Die PartG mbB ist verpflichtet, in den Namen der Partnerschaft als Hinweis auf die Haftungsbeschränkung den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ aufzunehmen und in das Partnerschaftsregister eintragen zu lassen (§ 8 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 PartGG). Auch muss die PartG mbB den von ihr gewählten Namenszusatz auf den Geschäftsbriefen angeben (§ 7 Abs. 5 PartGG). Anders als dies noch der Regierungsentwurf vorsah, ist die Eintragung des Namenszusatzes im Partnerschaftsregister aber nicht Bedingung für die Haftungsbeschränkung.

d) Mitversicherung der Partner

Die Partner einer PartG mbB, die ausschließlich für die Partnerschaft tätig sind, sind über die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB mitversichert und benötigen daher keine eigene Versicherung (§ 51 Abs. 3 DVStB, 2. Halbsatz DVStB).

## **2. Weitere Gesetzesänderungen**

a) Die „normale“ Partnerschaft im Sinne des § 8 Abs. 2 PartGG (mit Haftungskonzentration auf den/die handelnden Partner) muss sich künftig gegen die aus der Berufstätigkeit resultierenden Haftungsrisiken versichern (§ 67 Abs. 1 StBerG, § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DVStB). Neben der Partnerschaft sind auch weiterhin die Partner selbst zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, da die Regelung des § 51 Abs. 3, 2. Halbsatz DVStB nur auf die PartG mbB Anwendung findet. Dies ist darin begründet, dass bei der „normalen“ Partnerschaft – anders als bei der PartG mbB – die handelnden Partner für Berufsfehler auch persönlich haften und die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.

Im Gegensatz zur PartG mbB betragen die Mindestversicherungssumme bzw. Jahreshöchstleistung wie bisher nur 250.000 € bzw. 1 Mio €. Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich insbesondere für die bestehenden Partnerschaften prämienmäßig keine Auswirkungen haben, da schon jetzt die „normale“ Partnerschaft über die Policen der Partner mitversichert ist.

c) Nach § 67a Abs. 1 StBerG können Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften die Haftung wegen beruflicher Fehler durch Individualvereinbarung oder Allgemeine Auftragsbedingungen der Höhe nach begrenzen. In einem neuen § 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG wird nunmehr klargestellt, dass dies auch für Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften gilt. Bedeutung kann eine solche Vereinbarung bei der PartG mbB aber nur in den Fällen erlangen, in denen das Gesellschaftsvermögen, auf das der Geschädigte zugreifen könnte, höher als die Versicherungsdeckung der Gesellschaft ist.

20. Juni 2013